S 53 AS 225/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 53 AS 225/21
Datum	08.09.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 1526/21 NZB
Datum	21.03.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der KlÃ¤gerin gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 08.09.2021 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.Â Â

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

GrÃ¼nde:

I.

Die KlÃ¤gerin begehrt zuletzt die Zulassung der Berufung gegen einen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 08.09.2021, mit dem dieses die Klage der KlÃ¤gerin gegen den Sanktionsbescheid vom 05.11.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.01.2021 Ã¼ber die Minderung des Arbeitslosengelds II fÃ¼r Dezember 2020 bis Februar 2021 iHv monatlich 43,20 â¬ wegen eines MeldeversÃ¤umnisses der KlÃ¤gerin am 07.10.2020 abgewiesen hat.

Die 1971 geborene KlÃ¤gerin bezieht fortlaufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Seit Mitte 2018 ist die KlÃ¤gerin krankgeschrieben. Einen Antrag der KlÃ¤gerin auf Erwerbsminderung lehnte der zustÃ¤ndige RentenversicherungstrÃ¤ger im Juli 2019 mangels hinreichender Erwerbsminderung ab.

Am 15.09.2020 reichte die KlÃ¤gerin beim Beklagten eine Bescheinigung ein, wonach sie voraussichtlich bis zum 15.10.2020 arbeitsunfÃ¤hig sei. Der Beklagte forderte die KlÃ¤gerin gleichwohl mit Schreiben vom 22.09.2020 auf, zu einem Meldetermin zwecks Besprechung der aktuellen beruflichen Situation beim Beklagten am 07.10.2020,
11:30 Uhr, zu erscheinen. In dem Einladungsschreiben wurde die KlÃ¤gerin darauf hingewiesen, dass eine einfache ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung als Entschuldigungsgrund fÃ¼r ein Fernbleiben nicht ausreichend sei. Vielmehr sei, sollte der Termin aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht wahrgenommen werden kÃ¶nnen, eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die KlÃ¤gerin aus gesundheitlichen GrÃ¼nden gehindert ist, den Termin wahrzunehmen. Sollten fÃ¼r eine solche Bescheinigung Kosten entstehen, wÃ¼rden diese im Umfang von 5,36 â¬ Ã¼bernommen. FÃ¼r den Fall des Fernbleibens ohne wichtigen Grund wurde die KlÃ¤gerin Ã¼ber die MÃ¶glichkeit einer Sanktion belehrt. Dem Einladungsschreiben war ein Antwortvordruck beigefÃ¼gt, wonach bei ArbeitsunfÃ¤higkeit eine â WegeunfÃ¤higkeitsbescheinigungâ beizufÃ¼gen sei.

Die KlÃ¤gerin teilte unter dem 05.10.2020 mit, dass dem Beklagten eine ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung vorliege, womit die aktuelle berufliche Situation unzweideutig und der Besprechungswunsch des Beklagten zur beruflichen Situation gegenstandslos wÃ¤re. FÃ¼r die Notwendigkeit einer zusÃ¤tzlichen Ã¤rztlichen Bescheinigung werde eine Rechtsgrundlage nicht genannt. Sobald diese vorliege, kÃ¶nne sie sich darum kÃ¼mmern. Zu dem Meldetermin am 07.10.2020 erschien die KlÃ¤gerin nicht.

Nach AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin, die in ihrer Stellungnahme vom 29.10.2020 die dort angefÃ¼hrte Sanktionsandrohung vor dem Hintergrund der ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung und ihres Schreibens vom 05.10.2020 als willkÃ¼rlich und haltlos bezeichnete, kÃ¼rzte der Beklagte das Alg II der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 05.11.2020 wegen eines MeldepflichtverstoÃes fÃ¼r Dezember 2020 bis Februar 2021 um monatlich 43,20 â¬ (10 % des Regelbedarfs). Einen Widerspruch der KlÃ¤gerin vom 11.11.2020 hiergegen wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 18.01.2021 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 25.01.2021 Klage bei dem Sozialgericht Gelsenkirchen erhoben und ihr Vorbringen wiederholt und vertieft. ErgÃ¤nzend hat sie Ã¼ber ihren frÃ¼heren ProzessbevollmÃ¤chtigten geltend gemacht, es habe wegen fortlaufender ArbeitsunfÃ¤higkeit kein erkennbarer Meldezweck vorgelegen. Die Rechtsfolgenbelehrung sei zudem unzureichend gewesen.

Die KlÃ¤gerin hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 05.11.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.10.2020 zu verurteilen, der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 01.12.2020 bis 29.02.2020 Leistungen der Sicherung des Lebensunterhalts ohne eine Minderung um 10 % des maÃgeblichen Regelbedarfs zu zahlen.

Der Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat auf seine Bescheide Bezug genommen. Das Schreiben der KlÃ¤gerin vom 29.10.2020 sei dem Beklagten erst am 05.11.2020 zugegangen.

Nach AnhÃ¶rung und mit Zustimmung der Beteiligten zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 08.09.2021).

Nach Zustellung des Gerichtsbescheides am 10.09.2021 hat der frÃ¼here ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin am 08.10.2021 beim Sozialgericht einen Antrag auf DurchfÃ¼hrung der mÃ¼ndlichen Verhandlung gestellt. Am 11.10.2021 hat die KlÃ¤gerin Ã¼ber ihren âBeistandâ, Herrn C, eine Beschwerde Ã¼ber die Nichtzulassung der Berufung in dem Gerichtsbescheid vom 08.09.2021 eingereicht, die âzugleich unsere BegrÃ¼ndung des Antrags vom 08.10.2021 auf mÃ¼ndliche Verhandlungâ darstelle. Der Sanktionsbescheid sei weder formell noch materiell rechtmÃ¤Ãig. Es habe weder einen hinreichend bestimmten Meldezweck gegeben, noch habe der Beklagte eine zusÃ¤tzliche Ã¤rztliche Bescheinigung verlangen dÃ¼rfen. Eine rechtliche Grundlage fÃ¼r eine zusÃ¤tzliche medizinische Bescheinigung sei nicht ersichtlich. Dass kein rechtmÃ¤Ãiger Meldezweck verfolgt worden sei, gehe daraus hervor, dass sie am 03.11.2021 an einem Meldetermin teilgenommen habe, bei dem unzulÃ¤ssige Fragen zur gesundheitlichen Situation gestellt worden seien. Der Beklagte gehe von falschen Voraussetzungen aus.

Mit Urteil vom 22.11.2021 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Das Urteil wurde dem frÃ¼heren ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin am 06.12.2021 zugestellt.

Der frÃ¼here ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin hat auf Anfrage des Senats am 08.02.2022 mitgeteilt, dass er fÃ¼r das Beschwerdeverfahren nicht mandatiert sei. Die KlÃ¤gerin hat auf die Anfrage des Senats, ob die Nichtzulassungsbeschwerde nach dem Urteil des Sozialgerichts vom 22.11.2021 aufrechterhalten werde, nicht geantwortet.

Â

II.

Die Nichtzulassungsbeschwerde (Â§ 145 SGG) ist unzulÃ¤ssig. Mit dem

rechtzeitigen Antrag auf DurchfÃ¼hrung der mÃ¼ndlichen Verhandlung beim Sozialgericht gilt der Gerichtsbescheid nach Â§Â 105 Abs. 3 SGG vom 08.09.2021 als nicht ergangen. FÃ¼r die Zulassung eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung bleibt kein Raum (vgl. bereits SenatsbeschlÃ¼sse vom 20.12.2010 â□□ L 7 AS 65/10 NZB und vom 05.05.2020 â□□ L 7 AS 514/20 NZB). Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mÃ¼ndliche Verhandlung beantragt, findet mÃ¼ndliche Verhandlung statt (Â§ 105 Abs. 2 Satz 3 SGG). Der Vorrang der mÃ¼ndlichen Verhandlung gilt nicht nur, wenn von mehreren Beteiligten eine Nichtzulassungsbeschwerde oder Berufung einlegt und der andere mÃ¼ndliche Verhandlung beantragt, sondern auch dann, wenn ein Beteiligter sowohl Nichtzulassungsbeschwerde einlegt als auch mÃ¼ndliche Verhandlung beantragt oder wenn Zweifel darÃ¼ber bestehen, welcher der beiden Rechtsbehelfe eingelegt worden ist (vgl. zur allgemeinen Meinung etwa B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage. 2020, Â§ 105 Rn. 17; Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., Â§ 105 SGG (Stand: 07.12.2021), Rn. 125, jeweils m.w.N.). Das Rechtsmittel ist dann als unzulÃ¤ssig zu verwerfen (B. Schmidt und Burkiczak, jeweils a.a.O.).

Entscheidet das Sozialgericht auf den entsprechenden Antrag â□□ wie hier â□□ durch Urteil, stehen den Beteiligten die in der Sache nunmehr statthaften Rechtsmittel zur VerfÃ¼gung. Das nicht statthafte Rechtsmittel gegen den Gerichtsbescheid wird hingegen nicht zulÃ¤ssig. Die â□□ erstinstanzlich rechtsanwaltlich vertretene â□□ KlÃ¤gerin hat ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Sozialgerichts vom 22.11.2021 im Ã□brigen nicht eingelegt.

Nur ergÃ¤nzend weist der Senat darauf hin, dass die â□□ darÃ¼ber hinaus wegen Nichterreichen eines Wert des Beschwerdegegenstandes von mehr als 750,00 â□¬ statthafte â□□ Beschwerde auch nicht begrÃ¼ndet wÃ¤re.

Die Rechtssache hat keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung. GrundsÃ¤tzliche Bedeutung iS des Â§Â 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG hat eine Rechtssache, wenn sie eine bisher ungeklÃ¤rte Rechtsfrage aufwirft, deren KlÃ¤rung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fÃ¶rdern (KlÃ¤rungsbedÃ¼rftigkeit). Zudem ist die MÃ¶glichkeit der KlÃ¤rung durch den Senat erforderlich (KlÃ¤rungsfÃ¤higkeit â□□ vgl. Beschluss des Senats vom 06.09.2018 â□□ L 7 AS 195/18 NZB). Hier fehlt es zumindest an der KlÃ¤rungsbedÃ¼rftigkeit. Die ExkulpationsmÃ¶glichkeiten im Hinblick auf das Fernbleiben zu einem Meldetermin durch ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen sind hÃ¶chstrichterlich hinreichend geklÃ¤rt (BSG Urteil vom 09.11.2010 â□□ B 4 AS 27/10 R, juris, Rn. 32; vgl. auch: Beschluss des Senats vom 21.08.2013 â□□ L 7 AS 1403/13 B; LSG Bayern Urteil vom 29.03.2012 â□□ L 7 AS 967/11; aus diesem Grund die grundsÃ¤tzliche Bedeutung fÃ¼r die vorliegende Konstellation ablehnend: LSG Bayern Beschluss vom 06.11.2017 â□□ L 11 AS 717/17 NZB). Dies gilt auch fÃ¼r den Inhalt und die Bestimmtheit des Meldezwecks (BSG, a.a.O.).

Auch der Berufungszulassungsgrund des Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG (Divergenz) liegt nicht vor. Eine Divergenz verlangt, dass das Sozialgericht in der angefochtenen Entscheidung einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem

abstrakten Rechtssatz des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung ist nicht schon dann anzunehmen, wenn die Entscheidung des Sozialgerichts nicht den Kriterien entspricht, die diese Gerichte aufgestellt haben, sondern erst dann, wenn es diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche MaÃstÃ¤be entwickelt hat. Eine evtl. Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall begrÃ¼ndet keine Divergenz (vgl. BSG Beschluss vom 05.10.2010 â B 8 SO 61/10 B mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen zum gleichlautenden Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG; stÃ¤ndige Rechtsprechung des Senats, vgl. nur Beschluss vom 11.07.2019 â L 7 AS 689/19 NZB). Bei der Frage, ob eine Abweichung von einer Entscheidung des Landessozialgerichts zu bejahen ist, beschrÃ¤nkt sich die PrÃ¼fung auf das zustÃ¤ndige Berufungsgericht (Breitkreuz/Schreiber, in: Breitkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl., Â§ 144 Rn. 35). Das Sozialgericht hat keinen abweichenden Rechtssatz in diesem Sinne aufgestellt, auf dem das Urteil beruht.

Ebenso wenig liegt der Zulassungsgrund des Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG vor. Es wird kein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht. Die Geltendmachung eines Verfahrensmangels ist auch bei von Amts wegen zu beachtenden MÃ¤ngeln erforderlich (Keller, in: Meyer-Ladewig, 13. Aufl. Â§ 144 Rn 36).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Â

Â

Erstellt am: 25.04.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024